

# Vereinbarung

## zur Nutzung von Kraftfahrzeugabstellplätzen

in den Tiefgaragen der Schulgebäuden  
Kotterner Straße 41 (Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule - FOS)  
Kotterner Straße 43 (Staatliche Berufsschule I und III – BS I)  
Wiesstraße 30 (Staatliche Berufsschule II – BS II)  
und den oberirdischen Parkplätzen  
mit Zufahrt von der Kotterner Straße Nord (FOS-Nord) und Kotterner Straße Süd (FOS-Süd)

zwischen dem **Zweckverband Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu)**  
Wiesstraße 30  
87435 Kempten (Allgäu)  
(nachstehend Zweckverband genannt)

und Name, Vorname, \_\_\_\_\_ Kennzeichen \_\_\_\_ - \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_ Funktion, Schule \_\_\_\_\_  
email-Adresse, \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_  
(nachstehend Nutzer genannt)

### **1. Allgemeines**

Beim Berufsschulzentrum stehen in der TG der BS II und nach Fertigstellung des Neubaus der FOS im Sommer 2022 und der Sanierungen der TG der BS I+III ca. 200 TG-Stellplätze und 40 oberirdische Stellplätze zur Verfügung, die vorrangig an Lehr- und Verwaltungskräfte der ansässigen Schulen und den Mitarbeitern des Zweckverbands und nachrangig an Schüler der ansässigen Schulen zur Nutzung während der Arbeits- und Schulzeit überlassen werden.

### **2. Benutzungsrecht**

Der Nutzer erhält die Erlaubnis zum Abstellen seines Fahrzeugs in dem zugewiesenen Parkbereich. ER anerkennt die ab 01.01.2021 gültigen Gebührenordnung (Anlage 1 zu diesem Vertrag) und Parkordnung (Anlage 2).

### **3. Zugangsberechtigung**

Voraussetzung für die Nutzung eines TG-Stellplatzes ist der Erhalt einer codierten Zugangskarte zur Steuerung der Schrankenanlagen, für die Nutzung der oberirdischen Stellplätze des Parkausweises mit der Kennung: \_\_\_\_\_. Die Ausgabe erfolgt durch den Zweckverband gegen eine Kaution von 10 EUR mit Abschluss dieser Vereinbarung.

Die Zugangsberechtigung oder der Parkausweis ist nur gültig für einen Stellplatz

- |                                     |                           |                          |                            |
|-------------------------------------|---------------------------|--------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | in der TG FOS             | <input type="checkbox"/> | in der TG BS I             |
| <input checked="" type="checkbox"/> | in der TG BS II           | <input type="checkbox"/> | auf dem Parkplatz FOS-Nord |
| <input type="checkbox"/>            | auf dem Parkplatz FOS-SÜD | <input type="checkbox"/> | in der TG FOS              |

Die Zufahrt zu den Tiefgaragen ist nur mit Zugangskarte und Steuerung der Schrankenanlage möglich. Die Parkausweise für oberirdische Stellplätze sind gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des abgestellten Fahrzeugs anzubringen.

#### **4. Benutzungsentgelte**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Stellplätze Benutzungsentgelte gemäß der Gebührenordnung, die die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten. Der Nutzer ist Zahlungspflichtiger.

Das Benutzungsentgelt ist monatlich im Voraus an den Zweckverband zu entrichten. Dazu erteilt der Nutzer dem Zweckverband ein SEPA-Lastschriftmandat.

#### **5. Dauer des Nutzungsverhältnisses, Kündigung**

Das Nutzungsverhältnis beginnt mit Abschluss dieser Vereinbarung, spätestens mit Aushändigung der Zugangskarte oder des Parkausweises und läuft bis zum Ende des aktuellen Schuljahres. Es kann auf Antrag für das folgende Schuljahr verlängert werden.

Bereits mit Abschluss dieser Vereinbarung wird bis auf weiteres ein Antrag auf Verlängerung gestellt/nicht gestellt.

Unabhängig davon kann das Nutzungsverhältnis mit einer einwöchigen Frist, bei außerordentlichem Grund fristlos, zur Monatsmitte oder zum Monatsende vom Nutzer gekündigt werden.

Das Nutzungsverhältnis kann bei Missachtung oder Verstoß gegen die Parkordnung vom Zweckverband fristlos gekündigt werden.

Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Zugangskarte oder der Parkausweis zurückzugeben. Die dafür geleistete Kautions- und ggf. überzahlte Parkgebühren werden erstattet.

#### **6. Haftung**

Die Fahrzeugabstellplätze sind unbewacht. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Der Zweckverband übernimmt für die abgestellten Fahrzeuge keine Haftung für Beschädigungen, Einbrüche, Diebstahl oder Verlust, außer bei schuldhaftem Verhalten.

Durch den Nutzer oder durch Fahrzeuge verursachte Schäden haften der Nutzer, der Verursacher und der Fahrzeughalter gesamtschuldnerisch, auch im Rahmen der Gefährdungshaftung.

#### **7. Datenschutz**

Die Daten des Nutzers werden vom Zweckverband erhoben, gespeichert und verarbeitet, soweit dies für die Begründung, Änderung sowie Durchführung dieser Vereinbarung oder der Abrechnung erforderlich ist. Der Nutzer stimmt der Weitergabe der Daten an die Stadthauptkasse der Stadt Kempten (Allgäu) zu, soweit sie zur Durchführung der Abrechnung erforderlich sind (Führung eines Personenkontos, Realisierung von Forderungen, SEPA-Mandat etc.). Er wird bei der Verarbeitung der Daten des Nutzers die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten.

#### **8. Schlussbestimmung**

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam.

Soweit eine der Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung rechtsunwirksam sein sollte, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Die Vertragspartner vereinbaren eine unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die den gewollten Regelungszweck wiedergibt.

Kempten (Allgäu), den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Nutzer, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Zweckverband Berufliches Schulzentrum  
Kempten (Allgäu)